

Rundschreiben Nr.: 07 - 2022

Hauptschwerbehindertenvertretung Land Berlin

Mitarbeiter/in HVP 9020 - 2254

Quelle: Schwerbehindertenrecht und Inklusion;
Anne Weidner, Fachanwältin für Arbeitsrecht, Berlin



● Aktives und passives Wahlrecht

SBV-Wahlen 2022 Für die anstehenden Wahlen zur SBV muss geklärt werden, wer wählen darf und wer gewählt werden kann. Hier ein Überblick!

Aktives Wahlrecht

Wahlberechtigt im dem Sinne, sie bei der SBV-Wahl ihre Stimme abgeben dürfen, sind alle im Betrieb beschäftigte schwerbehinderten und gleichgestellten Menschen, § 177 Abs. 2 SGB IX.

»Beschäftigte« sind dabei deutlich mehr Personen, als allein Arbeitnehmer.

Wahlberechtigt sind auch schwerbehinderte und gleichgestellte Auszubildende, Leiharbeitnehmer und leitende Angestellte.

Irrelevant ist die Frage, wie lange jemand im Betrieb schon beschäftigt ist oder wie lange seine Beschäftigung noch andauert. Ab dem ersten Tag und bis zum letzten der Beschäftigung darf mitgewählt werden. Maßgeblich ist allein, dass am Tag der Stimmabgabe ein Beschäftigungsverhältnis besteht.

Amtlicher Nachweis erforderlich

Allerdings müssen die Schwerbehinderung bzw. Gleichstellung nachgewiesen werden. Demnach muss die Schwerbehinderung bereits behördlich festgestellt bzw. die Gleichstellung anerkannt sein. Allein ein Feststellungs- oder Gleichstellungsantrag genügt noch nicht, da in dieser Phase eine Wahlberechtigung noch nicht unterstellt werden kann. Eine Ausnahme hiervon kann nur gemacht werden, wenn die Schwerbehinderung beispielsweise bei Blindheit offenkundig ist. Ist die Schwerbehinderteneigenschaft inzwischen weggefallen, aber der betreffende Bescheid noch anfechtbar bzw. befindet sich der Wahltag im Zeitraum von drei Monaten ab dem Zeitpunkt der Unanfechtbarkeit des Bescheides, kann die Person noch an der Wahl teilnehmen, § 199 SGB IX.

Für eine Wahlberechtigung ist es ferner prinzipiell unbeachtlich, ob das Beschäftigungsverhältnis aktiv gelebt wird. Auch Beschäftigte, die derzeit arbeitsunfähig, in Elternzeit, im Mutterschutz, in befristeter Erwerbsunfähigkeitsrente oder widerruflich freigestellt sind, dürfen ihre Stimme abgeben. Ausgeschlossen werden hingegen Beschäftigte, die sich in der Passivphase der Altersteilzeit oder in unwiderruflicher Freistellung befinden.

Passives Wahlrecht

Bei der SBV ist das aktive Wahlrecht keine Voraussetzung für das passive Wahlrecht, also die Wählbarkeit. Wählbar, das heißt mögliche Bewerber:innen für das Amt der Schwerbehinderten-Vertrauensperson und ihrer Stellvertreter, sind nach § 177 Abs. 3 SGB IX: alle

- alle in dem Betrieb nicht nur vorübergehend Beschäftigten,
- die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben,
- die dem Betrieb oder der Dienststelle seit sechs Monaten angehören und
- Mitglied im Betriebs- bzw. Personalrat sein können.

Diese Anforderungen (Lebensalter, Beschäftigungsdauer in Betrieb oder Dienststelle) müssen erst am Tag der Wahl vorliegen, nicht schon bei Aushang des Wahlausschreibens oder bei der Einladung zur Wahlversammlung. Auf die geforderte Betriebszugehörigkeit von mindestens sechs Monaten werden unmittelbare Vorbeschäftigungen bei einem anderen Betrieb desselben Unternehmens bzw. einem anderen Unternehmen desselben Konzerns oder als Leiharbeitnehmer angerechnet.

Kein aktives Wahlrecht erforderlich

Da auf das aktive Wahlrecht nun nicht mehr abgestellt wird, können auch nicht schwerbehinderte bzw. gleichgestellte Menschen Wahlbewerber sein, solange sie in einem Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis mit diesem Arbeitgeber stehen. Folglich können Leiharbeitnehmer nicht beim Entleiher, sondern nur beim Verleiher Kandidaten sein. Letztlich wird gefordert, dass der Wahlbewerber ebenfalls Mitglied im Betriebs- bzw. Personalrat sein dürfte- Demzufolge können schwerbehinderte bzw. gleichgestellte leitende Angestellte im Sinne des § 5 Abs. 3 BetrVG ebenso wie Dienststellenleiter zwar wählen, können sich aber selbst nicht um ein Amt in der SBV bewerben.

